

RS OGH 2016/9/29 5Ob238/99g, 5Ob71/16a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1999

Norm

MRG idF 3.WÄG §16 Abs3

MRG idF 3.WÄG §16 Abs4

Rechtssatz

Für eine "Bekanntgabe in Schriftform" ist es notwendig, dass ein Schriftstück dem Mieter im Sinne des § 862a ABGB zugeht, das heißt, dass dieses in seinen Machtbereich gelangt ist. Erfolgt keine Zusendung per Post, kann von einem Zugang nur dann gesprochen werden, wenn das Schriftstück dem Mieter oder einer von ihm bevollmächtigten Person auch ausgehändigt wird. Für eine "Bekanntgabe in Schriftform" ist es notwendig, dass ein Schriftstück dem Mieter im Sinne des Paragraph 862 a, ABGB zugeht, das heißt, dass dieses in seinen Machtbereich gelangt ist. Erfolgt keine Zusendung per Post, kann von einem Zugang nur dann gesprochen werden, wenn das Schriftstück dem Mieter oder einer von ihm bevollmächtigten Person auch ausgehändigt wird.

Entscheidungstexte

- RS0112447">5 Ob 238/99g
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 238/99g
- RS0112447">5 Ob 71/16a
Entscheidungstext OGH 29.09.2016 5 Ob 71/16a
nur: Für eine "Bekanntgabe in Schriftform" ist es notwendig, dass ein Schriftstück dem Mieter im Sinne des § 862a ABGB zugeht, das heißt, dass dieses in seinen Machtbereich gelangt ist. Erfolgt keine Zusendung per Post, kann von einem Zugang nur dann gesprochen werden, wenn das Schriftstück dem Mieter. (T1); Veröff: SZ 2016/105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112447

Im RIS seit

14.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at